

8. J. 1915

Kriegssteuer in der Schweiz.

A. Bern, 7. Februar. Zur Deckung eines Teiles der Kosten des Truppenaufgebotes während des Krieges beauftragte der Bundesrat die Aufnahme eines neuen Verfassungsartikels, durch den der Bund bejugt wird, eine einmalige direkte Kriegssteuer auf Vermögen und Erwerb zu erheben. Vermögen unter 10.000 und Erwerb bis 2500 Frank bleiben steuerfrei. Für Witwen und Waisen kann das steuerfreie Vermögen erhöht werden. Der Steuerfuß bei natürlichen Personen ist progressiv von 1 bis 15 pro Tausend des Reinertrags und $\frac{1}{2}$ bis 8 pro Hundert des Reinertrags. Bei Aktien- und Kommanditgesellschaften beträgt der Steuerfuß nach der

Dividende 2 bis 10 pro Tausend des eingezahlten Aktienkapitals, Reservefonds und anderer Rückstellungen sowie $\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ pro Tausend des nichteingezahlten Aktienkapitals. Bei Genossenschaften beträgt der Steuerfuß 8 pro Hundert des Reinertrags. Der Bundesratsbeschluss unterliegt der Abstimmung des Volkes und der Stände.